

05.06.2024

## ALB zur Kennzeichnung des QR-Codes

Arbeitsgruppe „Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika (ALB)“ nimmt Stellung zu Nährwert- und Zutatenkennzeichnungsregelungen

Die Arbeitsgruppe „Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika (ALB)“ der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) hat in ihrer 44. Sitzung u. a. zu den Nährwert- und Zutatenkennzeichnungsregelungen für Wein und Weinerzeugnisse Beschluss gefasst. Nach Auffassung der ALB ist bei der Nutzung von E-Labeln der QR-Code jeweils mit einer Überschrift zu versehen, die beschreibt, welche Informationen unmittelbar mit dem Code abgerufen werden können. Konkret bedeutet dies, dass QR-Codes für ein Zutatenverzeichnis mit dem Hinweis „Zutaten“ oder „Zutatenverzeichnis“ zu versehen seien, QR-Codes für die Nährwertkennzeichnung mit dem Hinweis „Nährwerte“ oder „Nährwertangabe“ zu versehen seien sowie im Falle von QR-Codes, die zu beiden Angaben führten, diese den vorangestellten Hinweis „Nährwert/Zutaten“ aufweisen müssten.

### ANSPRECHPARTNER



International

**MATTHIAS LEX**

Tel.: 0651 9777-211

Fax: 0651 9777-205

lex@trier.ihk.de